

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.05.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/02/0036

Rechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. E 17. November 2014, 2012/02/0237).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020036.L02